

S A T Z U N G

über die Erhebung von Verwaltungsgebühren - Verwaltungsgebührenordnung -

vom 5. Februar 1988

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Sandhausen am 5. Febr. 1988 folgende Satzung, **geändert am 21.6.1996 und durch Euro-Anpassungssatzung vom 19.11.2001**, zuletzt geändert am 23.10.2006, beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde erhebt für Amtshandlungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse einzelner vornimmt, Verwaltungsgebühren nach dieser Satzung, soweit nicht anderes bestimmt.

§ 2 Gebührenschildner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet:
1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in dessen Interesse sie vorgenommen wird,
 2. wer die Gebührenschild der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschild eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner

§ 3 Gebührenfreiheit

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für Amtshandlungen, die
- a) Angelegenheiten der Sozial- und Jugendhilfe und der Kriegsofopferfürsorge, die Durchführung des Schwerbehindertengesetzes und des Heimkehrergesetzes sowie das Ausweiswesen für Schwerbeschädigte und Schwerbehinderte betreffen;
 - b) die die Durchführung des Wehrpflichtgesetzes sowie des Gesetzes über die Sicherung des Unterhalts für Angehörige der zum Wehrdienst einberufenen Wehrpflichtigen betreffen;
 - c) dem Arbeitsfrieden dienen;
 - d) sich aus dem Dienstverhältnis der Beamten, Angestellten, Arbeiter und Versorgungsempfänger des öffentlichen Dienstes ergeben;
 - e) Gnadensachen betreffen;
 - f) überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommen werden;
 - g) geringfügiger Natur sind, insbesondere einfache Auskünfte.

(2) Von der Entrichtung der Verwaltungsgebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit:

- a) das Land Baden-Württemberg;
- b) die Bundesrepublik Deutschland;
- c) die juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes oder des Bundes für Rechnung des Landes oder des Bundes verwaltet werden;
- d) die Gemeinden, Gemeindeverbände und Zweckverbände in Baden-Württemberg.

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die vorstehend Genannten berechtigt sind, die Gebühren Dritten aufzuerlegen. Nicht befreit sind ferner die Sondervermögen, im Sinne von § 26 der Bundeshaushaltsordnung in der jeweils geltenden Fassung, die kaufmännisch eingerichteten Betriebe und die betriebswirtschaftlichen Unternehmen und Einrichtungen des Landes und der Bundesrepublik Deutschland sowie die Deutsche Bundesbahn und die Deutsche Bundespost. Dasselbe gilt für die wirtschaftlichen Unternehmen der Gemeinden (§ 102 der Gemeindeordnung), Gemeindeverbände und Zweckverbände.

§ 4 Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Für Amtshandlungen, für die das Gebührenverzeichnis keine Gebühr vorsieht und die nicht gebührenfrei sind, ist eine Gebühr von 1,50 € bis 255,00 € zu erheben.

(2) Ist eine Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, nach der Bedeutung des Gegenstandes, nach dem wirtschaftlichen oder sonstigen Interesse für den Gebührenschuldner sowie nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen.

(3) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.

(4) Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung abgelehnt, wird ein Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr erhoben.

Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben. Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Beendigung der Amtshandlung zurückgenommen oder unterbleibt die Amtshandlung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt DM 3,--.

(5) Für regelmäßig wiederkehrende Amtshandlungen für den gleichen Gebührenschuldner können Pauschalgebühren festgesetzt werden.

§ 5 Auskunftspflicht

Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Gebühr erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen und die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift vorzulegen.

§ 6 Entstehung, Fälligkeit, Zahlung

(1) Die Gebühr entsteht mit der Beendigung der Amtshandlung für die sie erhoben wird, bei Zurücknahme eines Antrags nach § 4 Abs. 4 Satz 3 dieser Satzung entsteht sie mit der Zurücknahme und in den anderen Fällen des § 4 Abs. 4 Satz 3 dieser Satzung mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung. Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.

(2) Schriftstücke oder sonstige Sachen können bis zur Entrichtung der Gebühr zurückbehalten oder an den Gebührenschuldner auf dessen Kosten unter Nachnahme der Gebühr übersandt werden.

(3) Die Vornahme einer Amtshandlung kann davon abhängig gemacht werden, dass die Gebühr ganz oder teilweise vorausgezahlt oder für sie Sicherheit geleistet wird. Von der Anforderung einer Vorauszahlung oder der Anordnung einer Sicherheitsleistung ist abzusehen, wenn dadurch eine für den Gebührenschuldner unzumutbare Verzögerung entstehen würde oder dies aus sonstigen Gründen unbillig wäre.

§ 7 Auslagen

(1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Behörde erwachsenden Auslagen inbegriffen. Der Ersatz der Auslagen kann besonders verlangt werden, soweit diese das übliche Maß erheblich übersteigen. Dasselbe gilt, wenn für eine Amtshandlung keine Gebühr erhoben wird.

(2) Als Auslagen, die neben der Gebühr erhoben werden können, kommen insbesondere in Betracht:

- a) Telegrafien- und Fernschreibgebühren,
- b) Reisekosten,
- c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
- d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung.
- e) Vergütung an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
- f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.

(3) Für die Erstattung von Auslagen gelten die für Gebühren geltenden Vorschriften entsprechend.

§ 8
Schlussvorschriften

- (1) Diese Satzung tritt am 1. März 1988 in Kraft.
- (2) Zu gleicher Zeit treten die Verwaltungsgebührenordnung vom 15.10.1976 mit allen Änderungssatzungen und alle sonstigen, dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.
- (3) Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Sandhausen, den 5. 2. 88

Bertsch, Bürgermeister

Anlage zur Verwaltungsgebührenordnung :

Lfd.Nr	Amtshandlung	Gebühr €/%
1	Ablehnung eines Antrags usw. (§4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung) Wegen Unzuständigkeit gebührenfrei	1/10 – volle Gebühr mindestens 1,50 €
2	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§4 Abs. 4 Satz 2 der Satzung)	Siehe Verwaltungsgebührenordnung
3	Anträge Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	1,50 € bis 255,00 €
4	Auskünfte a) insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche mündliche Auskünfte einfacher Art sind gebührenfrei b) aus dem Gewerbezentralregister vgl. BWGZ 1976 S.17 und FUNDSTELLE 1985 RdNr. 2e) der Anlage zu § 2 Abs. 1 Justizverwaltungskostenordnung i. d. F. des Gesetzes zur Änderung von Kostengesetzen vom 09.12.1986 (BGBl. I S 2326)	1,50 € 5,10 €
5	Befreiungen (Ausnahmegewilligungen, Dispense) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	2,50 € bis 255,00 €
6	Beglaubigungen, Bestätigungen a) von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln b) der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite Anmerkung: Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur die erste erhobene Gebühr zum Ansatz.	2,50 € 2,50 €
7	Bescheinigungen Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt)	2,50 €
8	Besondere Verwaltungsgebühren wird für die Vornahme einer Amtshandlung erhoben, wenn diese mutwillig beantragt oder erschwert wird und dadurch ein besonderer Verwaltungsaufwand entsteht	25,50 € bis 500,00 €
9	Bestattungsrecht a) Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 BestG) b) Unbedenklichkeitsbescheinigungen für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr.2 BestVo)	2,50 € - 15,00 € 2,50 €
10	Feiertagsrecht a) Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§ 7 Abs.2 Feiertagsgesetz) b) Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen §11 FeiertagsG 1. pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 3.00 bis 24.00 Uhr verboten sind 2. pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind	10,20 € 25,50 € 51,00 €
11	Fischerschein und Jugendfischereischein a) Jahresfischereischein b) Fünfjahresfischereischein c) Jugendfischereischein - § 35 FischG und GebVerz.Nr. 25.8 – Fischereiabgabe pro Kalenderjahr (§ 9 FischereiVO)	Auf die einschlägigen Vorschriften wird verwiesen.
12	Führungszeugnisse Entgegennahme des Antrags und Weiterleitung an das Zentralregister (Nr.2d) der Anlage zu § 2 Abs.1 Justizverwaltungskostenordnung i.d.F. des Gesetzes zur Änderung von Kostengesetzen vom 9.12.1986 (BGBl. I S. 2326)	Auf die einschlägigen Vorschriften wird verwiesen
13	Fundsachen	1,50 €

14	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art , soweit nichts anderes bestimmt	10,20 €
15	Giftscheine Erteilung eines Erlaubnisscheins für den Erwerb von Gift	10,20 €
16	Gutachten (Augenscheine) nach dem Wert des Gegenstandes	1 bis 5%, mindestens jedoch je angefangene Stunden der Inanspruchnahme 10,20 €
17	Hinterlegungen	1,50 €
18	Kirchenaustritt für die Amtshandlung im Kirchenaustrittsverfahren je Person	15,40 €
19	Kraftfahrzeugverkehr Prüfung eines Antrags auf Erteilung einer Fahrerlaubnis durch die örtliche Behörde nach der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOst.) vom 26.6.1970 BGBl. I S. 865) i. d. F. der 7. ÄndVO vom 22.10.1984 (BGBl. I S. 1291), geändert durch Art. 2 der 6. VO zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 31.12.1986 (BGBl. I 1987 S. 80), Anlage zu § 1 Gebührentarif für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebTSt.), 2. Abschnitt, Gebühren-Nr.201	Auf die einschlägigen Vorschriften wird verwiesen
20	Lohnsteuerkarten Ausstellung einer Lohnsteuerkarte für verlorene, unbrauchbar gewordene oder zerstörte Lohnsteuerkarte nach § 39 Abs. 1 EstG	5,00 €
21	Melderecht a) Auskünfte aus dem Melderegister 1. einfache Auskunft (§ 32 Abs.1 MG) erweiterte Auskunft (§ 32 Abs. 2 MG) Gruppenauskunft (§ 32 Abs. 3, § 34 Abs. 1,2 und 3 MG) 2. Gruppenauskunft, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird b) Datenübermittlungen Datenübermittlungen an Behörden und sonstige öffentliche Stellen (§ 29 MG), an Hochschulen und andere öffentliche Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung (§ 20 LDSG) und an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 30 MG) für jede Person auf die sich die Datenübermittlung erstreckt. c) Auskunftssperren Erstmalige Eintragung einer Auskunftssperre (§ 33 Mg) Verlängerung wegen Fristablauf d) Bescheinigungen der Meldebehörde Zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigungen - werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte – e) Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde f) Gebührenfrei sind: 1. Die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige. 2. Die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 MG) 3. Die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12, 13 MG)	7,80 € 7,80 € 1,30 € 10,20 € 1,00 € 15,30 € 7,70 € 7,80 € 2,50 €
22	Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellungen, Dienstaufsichtsbeschwerden usw.) a) wenn die Rechtsbehelfe im wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat. b) bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	5,10 € 1/10 bis ½ der Gebühr nach a),

		mindestens 1,50 €
23	<ul style="list-style-type: none"> a) Schreibgebühren in deutscher Sprache b) Schreibgebühren in fremder Sprache c) Schreibgebühren in tabellarischer Form d) Ablichtungen e) Ablichtungen größere Form f) Vervielfältigungen 	<ul style="list-style-type: none"> 2,00 € 4,10 € 2,00 € 0,50 € 1,00 € 0,50 €
24	<p>Sprengstoffe Zulassung von Ausnahmen von Vertriebs- und Verwendungsverböten Nach § 24 Abs. 1 der 1. SprengV (vgl. hierzu Ziff. 15f des GebVerz. zur 4. SprengV vom 14.4.1978, BGBl. I S. 503, geändert durch VO vom 10.6.1983 (BGBl. I S. 702); zur Zuständigkeit der Ortspolizeibehörde vgl. § 4 der 1. SprengVZuVo vom 11.5.1978, GBl. S. 330)</p>	12,80 €
25	Zurücknahme eines Antrags (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	1,50 €
26	<p>Negativzeugnis Bescheinigung über das Nichtbestehen bzw. über das Nichtausüben eines Vorkaufsrechts nach dem Bundesbaugesetz. Es wird hierfür folgende Staffelung festgesetzt: Bei einer Vertragssumme bis 25.000 € Bei einer Vertragssumme bis 51.000 € Bei einer Vertragssumme bis 153.000 € Bei einer Vertragssumme bis 255.000 € Bei einer Vertragssumme über 255.000 €</p>	<ul style="list-style-type: none"> 5,10 € 12,80 € 25,50 € 38,00 € 51,00 €
27	<p>Gaststätten Die Gebühren nach dem Gaststättengesetz (Gestattungen nach § 12 GastG, § 1 Abs. 2 und 7 Gaststättenverordnung usw.) richten sich ausschließlich nach den Verwaltungsvorschriften des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr und des Innenministeriums über die Festsetzung der Verwaltungsgebühren in Gaststättensachen vom 20.10.1976 (GABl. S. 1468) Das gleiche gilt für die Verkürzung der Sperrzeit nach § 18 GastG i.V.m. § 1 Abs. 6 und 18 GastVO.</p>	
28	<p>Gewerbesachen Erteilung der Erlaubnis für die Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinn- Möglichkeiten (§ 33c Abs. 1 GewO): 1. Geldspielgeräte a) Bundesweite Erlaubnis b) Beschränkung auf eigene Gaststätte 2. Geld- und Warenspielgeräte a) Geld- und Warenspielgeräte b) Warenspielgeräte 3. Erlaubnis zum Betrieb des Versteigerungsgewerbes nach nach § 34b Abs. 1 GewO</p>	<ul style="list-style-type: none"> 770,00 € 154,00 € 1023,00 € 256,00 € 256,00 €
29	<p>Bauordnungsrecht a) Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvor- lagen im Kenntnisgabeverfahren (§ 53 Abs. 3 Nr. 1 LBO) b) Mitteilung nach § 53 Abs. 4 LBO c) Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnisgabeverfahren (§ 55 LBO)</p>	<ul style="list-style-type: none"> 0,5 v.T der Baukosten bzw. Abbruchkosten, mind. 25,50 € 0,5 v.T der Baukosten bzw. Abbruchkosten, mind. 25,50 € 5,-€ je zu benach- richtigenden Angren- zer, mind. 25,50 €